

## Besondere Bestimmungen für die Zusatzkrankenversicherung für Zahnpflege

TDAMAV-A4 – Ausgabe 01.09.2010

### Inhaltsverzeichnis

|               |                       |               |                          |
|---------------|-----------------------|---------------|--------------------------|
| <b>Art. 1</b> | Gegenstand            | <b>Art. 6</b> | Aufnahmebedingungen      |
| <b>Art. 2</b> | Altersgrenze          | <b>Art. 7</b> | Karenzzeit               |
| <b>Art. 3</b> | Versicherungsgarantie | <b>Art. 8</b> | Leistungen               |
| <b>Art. 4</b> | Franchise             | <b>Art. 9</b> | Zulassung des Zahnarztes |
| <b>Art. 5</b> | Bonus                 |               |                          |

Grundlage der nachstehenden Bestimmungen bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Krankenzusatzversicherungen (AVZ AV) nach VVG der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG, Ausgabe vom 1. Juli 2010.

### Art. 1 Gegenstand

Der Versicherer übernimmt die Deckung der Zahnpflegekosten, die nicht Bestandteil der Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind.

### Art. 2 Altersgrenze

Alle Versicherten, welche die Altersgrenze von 60 Jahren nicht überschritten haben, können diese Versicherung abschliessen.

### Art. 3 Versicherungsgarantie

Pro Kalenderjahr übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungsgarantie Zahnpflegekosten bis höchstens Fr. 5'000.–.

### Art. 4 Franchise

- Dem Versicherungsnehmer wird pro Kalenderjahr eine Franchise in folgenden Limiten auferlegt:
  - Fr. 200.–
  - Fr. 500.–
- Bei der Aufnahme im Lauf des Kalenderjahres wird die Franchise ohne Kürzung erhoben.

### Art. 5 Bonus

Wenn der Versicherer während fünf Jahren keine Leistungen erbringen muss, dann entfällt die in Art. 4 vorgegebene Franchise für die erste Behandlung nach diesem Zeitraum.

### Art. 6 Aufnahmebedingungen

- Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Versicherungsantrags, der vom Versicherungsnehmer und einem diplomierten Zahnarzt ergänzt werden muss.
- Sofern der Vertrag abgeschlossen wird, übernimmt der Versicherer bis zu einem Betrag von Fr. 80.– das Zahnarzt Honorar für das Ausfüllen des Versicherungsantrags.

- Je nach Zustand der Zähne können Vorbehalte angebracht werden. Der Versicherte kann sich von einem eidg. diplomierten Zahnarzt und auf seine Kosten bestätigen lassen, dass der angebrachte Vorbehalt nicht mehr indiziert ist.

### Art. 7 Karenzzeit

Der Leistungsanspruch für Zahnbehandlungen beginnt sechs Monate nach der Aufnahme.

### Art. 8 Leistungen

- Im Rahmen der Versicherungsgarantie gemäss Art. 3 werden gemäss UVG-Tarif folgende Leistungen ausgerichtet:
  - die wissenschaftlich anerkannte Zahnpflege durch einen diplomierten Zahnarzt
  - chirurgische Kosten
  - Röntgen
  - die durch einen Zahntechniker nach Vorschrift des Zahnarztes ausgeführten Arbeiten, pro Kalenderjahr bis:
    - Fr. 400.– für orthodontische Apparate
    - Fr. 500.– für Kronen, Brücken und abnehmbare Prothesen
- Als prophylaktische Massnahme gewährt der Versicherer zudem pro Kalenderjahr, jedoch frühestens nach sechs Monaten Mitgliedschaft, Fr. 100.– für eine Kontrolluntersuchung (inklusive Zahnsteinentfernung) durch einen diplomierten Zahnarzt. Dieser Beitrag kann bei Nichtverwendung nicht auf ein späteres Jahr übertragen werden. Auf diese Kontrolluntersuchung wird keine Franchise erhoben.

### Art. 9 Zulassung des Zahnarztes

Die Leistungen werden nur erbracht bei Behandlungen durch einen Zahnarzt oder Zahnchirurgen mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom.